

§ 1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der SYTEC, Dipl.-Ing. (FH) Ralf Syring („SYTEC“) und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

Ein Vertrag zwischen SYTEC und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von SYTEC innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn SYTEC einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat.

§ 3 AUFTRAGSGEBERPFLICHTEN

1. Der Auftraggeber hat SYTEC alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung und Rechnung durchzuführen. Hierfür notwendige Informationen sind bei SYTEC abrufbar. Sind Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert.
4. Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und dadurch in Verzug der Annahme gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben ausdrücklich vorbehalten.
5. Der Auftraggeber räumt SYTEC das Recht ein, mit dessen Namen und Logo in den entsprechenden Kommunikationsträgern, z. B. auch im Internet, zu werben. Insoweit erteilt der Auftraggeber SYTEC die hierfür erforderlichen Genehmigungen und Nutzungsrechte.

§ 4 AUFTRAGSNEHMERPFLICHTEN

1. SYTEC wird die vertraglichen Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik werden beachtet.
2. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung im Rahmen von Nachtragsvereinbarungen entsprechend angepasst.

Stand: 04/2019

§ 5 GEHEIMHALTUNG, DATENNUTZUNG/-SCHUTZ

1. SYTEC wird weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch SYTEC; Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers; Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen; gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.
2. SYTEC kann von den schriftlichen Unterlagen, die SYTEC zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. SYTEC speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch SYTEC gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

§ 6 NUTZUNGSRECHTE

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt SYTEC dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
2. Der Auftraggeber darf das Ergebnis ohne Zustimmung von SYTEC nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.
3. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung von SYTEC nicht gestattet mit Ausnahme von Behörden und Versicherungen, für die die Unterlagen bestimmt sind.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Sachmängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Auftraggeber hat SYTEC Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, SYTEC hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen

chen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

2. Die Vergütung ist im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt. Der Auftraggeber hat die geschuldete Vergütung ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung von SYTEC, die in der Regel per E-Mail übersandt wird, auf das von dem Auftragnehmer angegebene Bankkonto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. SYTEC ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat SYTEC das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 9 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist SYTEC zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung – auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist – verweigert wird, seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen, über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird; der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
2. Bei Kündigung aus wichtigem, von SYTEC nicht zu vertretendem Grund behält SYTEC den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung bis zu dem nächsten Termin, zu dem der Vertrag ordentlich hätte gekündigt werden können. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von SYTEC noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. SYTEC darf in den oben in 9.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

§ 10 HAFTUNG

1. SYTEC haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SYTEC beruhen.
2. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Für den hier vorliegenden Vertrag begrenzen die Parteien den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden auf die Höchstsumme von EUR 500.000 pro Schadensfall.
3. Darüber hinaus ist eine Haftung von SYTEC ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die SYTEC aufkommen muss, unverzüglich SYTEC gegenüber schriftlich anzuzeigen.
5. Soweit Schadensersatzansprüche gegen SYTEC ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der SYTEC Mitarbeiter.
6. Schadensersatzansprüche nach § 10 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 10 Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
2. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Parteien ist der Sitz von SYTEC, soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von SYTEC, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO vorliegen.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und SYTEC verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.